

Statuten

WAKITA Bergheimstrasse 22 8032 Zürich 044 421 12 13 info@wakita.ch www.wakita.ch

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "WAKITA" (WaldKinderTagesbetreuung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. ZWECK

Der Verein führt ein Waldkinder-Betreuungsangebot mit demselben Namen in der Stadt Zürich für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Dieses Angebot steht – unter Vorbehalt freier Plätze - allen Kindern offen; die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein gibt grossen und kleinen, jungen und alten Menschen Impulse für die Entwicklung einer eigenständigen Beziehung zur Mitwelt, insbesondere zur Natur.

Der Verein unterstützt die Weiterentwicklung und Verbreitung der Natur- und Waldpädagogik.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Vereinsbeitrags. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten.

MITGLIEDER-KATEGORIEN

	Mitgliedschaft	Anzahl Stimmen	Jahres-Beitrag
ELTERN-MITGLIEDER	Allein oder gemeinsam erziehende Eltern von Kindern, die in der WAKITA betreut werden. Die Elternmitgliedschaft ist obligatorisch (eine Mitgliedschaft pro Familie).	Eltern-Mitglieder verfügen über zwei Stimmen pro aktives WAKITA -Kind.	Fr. 100.- pro Vereinsjahr und Familie
INTERESSEN-MITGLIEDER	Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	Fr. 100.- pro Vereinsjahr
GÖNNER-MITGLIEDER	Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	Beitrag grösser als Fr. 100.- (frei bestimmbar)
EHREN-MITGLIEDER	Auszeichnung für natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell besonders unterstützen.	Eine Stimme pro Mitgliedschaft	kein Beitrag

Alle Mitglieder geniessen – unter Vorbehalt der vorgenannten Stimmrechtskategorien – die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeitende während ihrer Anstellungsdauer sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

4. FINANZEN

Der Verein betreibt seine Geschäfte kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden eingebracht durch:

- Vereins-Mitgliederbeiträge
- Monatsbeiträge für die Kinderbetreuung (Elternbeiträge sowie Subventionen der Stadt Zürich)
- Sponsorenbeiträge.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

5. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- RevisorInnen

5.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

STELLUNG, EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet wenigstens einmal jährlich statt und wird vom Vereinsvorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

BEFUGNISSE

- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen;
- Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Abnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

ANTRÄGE UND BESCHLUSSFASSUNG

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Über Geschäfte, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Vorstandsmitglieder sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, ausser betreffend ihre eigene Wahl.

5.2 VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG, WAHL

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

EHRENAMTLICHKEIT

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ORGANISATION

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

AUFGABEN

Der Vorstand hat die strategische Führung und Überwachung der **WAKITA** inne. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Leitbilds und der Konzepte (z.B. Pädagogisches Konzept, Betriebskonzept, Weiterbildungskonzept, Elternbeitragsreglement);
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung der mit der Geschäftsleitung betrauten Person(en);
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Festlegung der Organisation und Definition eines Organisationsreglements. Dieses ordnet die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Betreuung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

5.3 GESCHÄFTSLEITUNG

AUFGABEN

Die Geschäftsleitung ist für die operative Gesamtleitung der **WAKITA** verantwortlich. Dies beinhaltet die pädagogische und die betriebliche Leitung.

WAHL

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren GeschäftsführerIn(nen). Ihre Wahl in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis obliegt dem Vorstand.

5.4 REVISORINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen, die einmal jährlich eine Revision durchführen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.

6. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Der Vorstand vertritt den Verein. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung im Organisationsreglement fest.

7. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27.09.2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23.09.2006.